

(Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau.)

Gerichtsärztliche Begutachtungen von Brandstiftern, ein Beitrag zum Sicherungs- und Verwahrungsproblem.

Von
Georg Strassmann.

Eines der wichtigsten Probleme des neu zu schaffenden Strafgesetzbuches ist die Behandlung der geisteskranken, geistig minderwertigen und trunksüchtigen Verbrecher. Alle bisherigen Strafgesetzentwürfe haben sich mit diesem Problem befaßt. War es doch unbefriedigend, daß das Gericht keinen Einfluß auf das weitere Schicksal dieser Kategorie von häufig rückfälligen Rechtsbrechern ausüben konnte. Wurden sie freigesprochen, so konnten sie zwar als gemeingefährlich der Polizei überwiesen werden, aber nur durch die Polizei und auf Gutachten des Kreisarztes oder Polizeiarztes der Irrenanstalt zugeführt werden. Nicht immer stellten sich die von der Polizei befragten Ärzte auf denselben Standpunkt wie der ärztliche Gutachter, der sich für eine Unzurechnungsfähigkeit und Gemeingefährlichkeit des Rechtsbrechers vor Gericht aussprach. Der Entwurf von 1925 wollte dem Richter die Möglichkeit geben, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gegenüber den geistig abwegigen Rechtsbrechern auszusprechen. Der Entwurf von 1927 setzte an Stelle der Anordnungsmöglichkeit nur die Zulässigkeitserklärung von Sicherungsmaßnahmen durch das Gericht. Daß in dieser Abänderung des Entwurfes 1925 ein Rückschritt zu erblicken war, ist vielfach, insbesondere von *Ebermayer* betont worden. Es scheint nunmehr durch den Reichstag die ursprüngliche Fassung wiederhergestellt worden zu sein, wonach der Richter Schutzaufsicht, Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt gegenüber demjenigen, der eine Straftat begangen hat, aussprechen kann, falls er es für erforderlich hält und der Angeklagte wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen oder wegen hochgradig verminderter Zurechnungsfähigkeit milder bestraft wurde. *F. Strassmann* ist schon sehr frühzeitig dafür eingetreten, daß man Trunksüchtige, die ein Verbrechen in der Trunkenheit begangen hätten, in einer Trinkerheilanstalt, Epileptiker, die eine Straftat begangen hätten, in einer Anstalt für Epileptiker unterbringen solle, anstatt sie zu bestrafen. (Lehrbuch 1895.) Auf das Problem der verminderten Zurechnungsfähigkeit, ein Begriff, gegen dessen Einführung

im neuen Strafgesetz gerade von gerichtsärztlicher Seite mehrfach Bedenken erhoben worden sind (*F. Strassmann, Vorkastner, Wilmans*), will ich hier nicht näher eingehen. Eine obligatorische Strafmilderung für die hochgradig geistig minderwertigen Rechtsbrecher erscheint darum unzweckmäßig, weil sich aus diesen Persönlichkeiten die willensschwachen, asozialen, moralisch hemmungslosen, immer wieder rückfälligen Verbrecher zum großen Teil zusammensetzen. Es wäre daher nicht erwünscht, wenn der Reichstag die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit in dem Sinne behandeln würde, wie sie der Entwurf 1925 (obligatorische Strafmilderung) vorsah, statt die bessere Fassung des Entwurfs 1927 (fakultative Strafmilderung) dem Gesetz zugrunde zu legen. Die Einführung von Sicherungsmaßregeln gegenüber der oben erwähnten Kategorie von Rechtsbrechern ist gerichtsärztlich als einer der bedeutsamsten Fortschritte gegenüber dem geltenden Recht anzusehen. Der Gerichtsarzt wird in Zukunft sich nicht nur über die Zurechnungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Tat aussprechen, sondern auch dem Richter seine Ansicht über die zweckmäßigste Art von Sicherungsmaßregeln darlegen, sei es nun, daß er eine Schutzaufsicht für genügend erachtet, sei es, daß er die Unterbringung in einer Heilanstalt oder Trinkerheilanstalt für erforderlich hält oder eine Strafvollstreckung aus erzieherischen und sichernden Gründen für zweckmäßiger ansieht. Gewiß bleibt letzten Endes die Anordnung der Sicherungsmaßregel dem Richter überlassen, ebenso wie der Richter bisher die Frage der Zurechnungsfähigkeit allein entschied. Aber ebenso wie sich im allgemeinen das Gericht bei der Frage der Anwendbarkeit des § 51 nach dem ärztlichen Gutachten zu richten pflegt, wird es auch in Zukunft bei der Auswahl der Sicherungsmaßregeln das Urteil des Gerichtsarztes berücksichtigen, wenn ihm dessen Sachkunde auf diesem Gebiet bekannt ist.

Abgesehen von einer Bestrafung kennt das geltende Recht nur die Anordnung von Erziehungs- und Sicherungsmaßregeln auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes. Das Strafgesetz kennt allein als Sicherungsmaßregel die Anwendung des § 361 St.G.B. bei gemeinschädlichen Verhalten, wobei der Spieler, Trunksüchtige oder Müßiggänger unter gewissen Voraussetzungen der Polizei und dem Arbeitshause überwiesen werden kann. Leider wird von dieser Bestimmung bei Trinkern verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht (*Delbrück, Salinger, Götz*). Jedes Delikt kann die Notwendigkeit der Anordnung von Sicherungsmaßregeln erkennen lassen. Jede Straftat kann von einem Geisteskranken oder geistig Minderwertigen oder Trunksüchtigen begangen werden. Es kann daher die Berechtigung angezweifelt werden, ob man ein bestimmtes Delikt wie die Brandstiftung für eine Betrachtung des Sicherungsproblems heranziehen kann. Ich glaube das aus dem Grunde tun zu können, weil Brandstiftungen gerade besonders häufig von geistig

abnormalen Persönlichkeiten aus geringfügigem Anlaß begangen werden, ohne daß sie selbst dadurch einen Vorteil für sich hätten. Abgesehen werden muß bei dieser Betrachtung natürlich von jenen Brandstiftungen, die in überlegter Weise zum Zwecke des Versicherungsbetruges ausgeführt werden.

Schon *Mönkemöller* hat in seiner ausführlichen Arbeit über die Psychopathologie des Brandstifters betont, wie häufig psychopathologische Momente eine Rolle bei den Brandstiftungen spielen. Zwar machen sich auch normale Motive, insbesondere das Rachegfühl, bei an sich pathologischen Naturen, die Brandstiftungen begehen, bemerkbar. Doch ändert das normale Motiv nichts daran, daß es sich meist um psychisch abnorme Individuen handelt. Gerade für die Brandstifter hat *Geill* betont, daß hier eine Verwahrung, zumal bei den wiederholten Brandstiftungen, die von demselben abnormalen Individuum begangen werden, oft notwendiger und zweckmäßiger wäre als eine Bestrafung. Mag selbst in Zukunft in Deutschland ein Bewahrungsgesetz in der von *Göring* vorgeschlagenen Fassung eingeführt werden, wonach eine Person über 18 Jahre, die infolge von psychischen Mängeln verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht oder die Sicherheit anderer gefährdet, der Verwahrung überwiesen werden kann, wenn keine andere Möglichkeit besteht, diesen Zustand zu beheben, so bleibt trotzdem die Notwendigkeit der besonderen Anordnung von Sicherungsmaßregeln durch das Gericht bei Straftaten Geisteskranker gegeben. — Die Motive, aus denen heraus Brandstiftungen begangen werden, sind außerordentlich mannigfaltig. Sie sind von *Mönkemöller*, *Geill* und *Többen* eingehend geschildert worden, auf deren Arbeiten hiermit verwiesen sei. Rache und Haß, Habsucht und Not, Heimweh, Freude am Feuer, sexuelle Motive, Dranghandlungen spielen eine Rolle. Vielfach löst den Gedanken der Brandstiftung vorangegangener Alkoholgenuß aus.

Alle 8 Brandstifter, die ich in letzter Zeit zu begutachten hatte, waren geisteskranke oder geistig schwer minderwertige Personen, die zum Teil in einem heftigen Affekt gehandelt hatten und bei denen die Frage, ob § 51 für sie anzunehmen war oder nicht, schwierig zu entscheiden war. Es gelang nicht immer trotz längerer Beobachtung im Gefängnis die Art der Erkrankung mit Sicherheit festzustellen. Besondere Schwierigkeit machten 2 Fälle, wo zu entscheiden war, ob es sich um eine echte Schizophrenie handelte oder um eine in der Haft aufgetretene Reaktion bei einem schwachsinnigen Psychopathen, eine Reaktion, die unter schizophrenieähnlichem Bilde verlief. Irrtümer in der Diagnose sind gerade bei derartigen Reaktionen, auch bei längerer Anstaltsbeobachtung, möglich. Sie sind aber nicht von so schwerwiegender Bedeutung, wenn man derartige Personen, auch wenn man sie nur für vermindert zurechnungsfähig erachtet, doch für längere Zeit zwangs-

weise in einer Heilanstalt unterbringen kann, in der sie besser untergebracht sind als im Strafvollzuge. Vielfach müssen sie aus dem Gefängnis ja erneut in eine Irrenanstalt überführt werden.

Am klarsten war unter den begutachteten Brandstiftern der Fall der 19jährigen Ingeborg G., Tochter eines Fabrikbesitzers in M., die im Verdacht stand, im April 1925 die väterliche Fabrik angezündet zu haben und in zerfahrener, auffälliger Weise einen in dem Fabrikgebäude wohnenden Mann der Brandstiftung bezichtigte. Mehrere Monate danach trat eine schwere Katatonie auf mit Negativismus und Verblödung, die im März 1927 die Überführung in eine Provinzialanstalt notwendig machte. Offenbar war hier die Brandstiftung schon das erste Symptom der Geisteskrankheit.

Zweifelhafter war die Frage, ob eine Schizophrenie vorläge, bei dem Hermann B. 36 Jahre alt, der im Oktober 1927 die Scheune der Stiefmutter, in der er selbst genächtigt hatte, in Brand steckte. Er hatte schon vorher öfter Drohungen gegen die Stiefmutter ausgestoßen. Allen war seit dem Kriege sein verändertes Wesen aufgefallen. Er trieb sich arbeits- und obdachlos umher, war manchmal wie geistes-abwesend. Im März 1917 war vom Militär aus die Diagnose Schizophrenie gestellt worden. Er fühlte sich damals beobachtet, hörte Stimmen, glaubte, der Kompanieführer würde ihn erschießen. Intellektuell waren erhebliche Defekte bei der jetzigen Untersuchung nicht festzustellen, doch machte er im ganzen einen zerfahrenen, faseligen Eindruck, gab auch den Brand zu, erzählte von Gestalten, die er sehe, glaubte sich von der Stiefmutter verfolgt und benachteiligt. Bei der Diagnose schwankte ich, ob es sich um eine psychopathische Reaktion in der Haft oder Schizophrenie handelte, kam aber auf Grund der Militärbeobachtung zu der Annahme der Schizophrenie. Das Verfahren ist eingestellt worden. Hier wäre es aber notwendig gewesen, anstatt den B. freizulassen, ihn sofort in einer Heilanstalt unterzubringen und dort zu verwahren. Trotzdem es sich um einen geisteskranken Menschen handelte, hat ein normales Motiv, „der Neid“, bei der Brandstiftung eine Rolle gespielt, da er es selbst zu nichts gebracht hatte, nirgends Arbeit bekam und neidisch darüber war, daß die Stiefmutter und der Bruder in einem Hause wohnten, während er von ihnen nur vorübergehend und sehr ungern aufgenommen wurde.

Möglicherweise bestand auch eine Schizophrenie bei dem 20jährigen Franz J., der eine Reihe von Bränden in der Zeit von November 1926 bis März 1927 begangen hat, und zwar stets bei Bauern, bei denen er in Stellung gewesen war und von denen er nach kurzer Zeit wegen Untauglichkeit entlassen wurde. Die Brände gab er nicht zu, erzählte vielmehr unsinniges Zeug, das den Eindruck des Vorbeiredens machte. Im Gefängnis zeigte er ein eigenartig kindisches Verhalten, glaubte sich verfolgt, wollte Gestalten sehen, ohne daß es sich aber um tiefgehende Erlebnisse zu handeln schien. Auch verhielt er sich im ganzen geordnet. Gelegentlich meinte er, der eine Bauer habe ihn geärgert, er wollte ihm einen Schabernack spielen. Die Gemeinde hatte einmal schon die Unterbringung in einem Arbeitshaus beantragt; über seine Vorgeschichte gab er vollkommen genaue Auskunft, hatte auch sich kurze Zeit vorher verheiratet, war mit der Frau umhergezogen, hatte sie dann wieder verlassen. Bei dem sonst geordneten Verhalten bestand mehr der Eindruck, als ob es sich um psychogene Erscheinungen in der Haft handele, die auf dem Boden des Schwachsins und der Psychopathie entstanden wären. Eine Schizophrenie war nicht mit Sicherheit auszuschließen. Selbst wenn man aber nur annehmen wollte, wie ich es tat, daß es sich um Brandstiftungen aus Rache bei einem schwachsinnigen Psychopathen handelte, so mußte man hier doch zum mindesten eine erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit annehmen und die Unterbringung in einer Heilanstalt für zweckmäßiger

halten als eine Bestrafung. Merkwürdigerweise hat die Verhandlung ohne Zuziehung eines Sachverständigen stattgefunden. J. ist zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Gefängnis verurteilt worden und soll sich bis auf gelegentliche Erregungszustände in der Strafvollstreckung geordnet verhalten.

Nachtrag bei der Korrektur: Ist inzwischen in die Irrenabteilung des hiesigen Strafgefängnisses überführt worden. (Verdacht der Schizophrenie.)

Als hochgradig imbezill war der 40jährige K. zu bezeichnen, der die Scheune eines Besitzers am 20. XII. 1925 ansteckte, bei dem er früher einmal gearbeitet hatte und der ihm nach seiner Meinung nicht genügend zu essen gegeben hatte. K. galt in der Gemeinde als Idiot, stand seit 1908 unter Pflegschaft. Seine Unterbringung bei den verschiedenen Besitzern war nach Bekundung des Pflegers sehr schwer, weil ihn infolge seines hochgradigen Schwachsinns niemand behalten wollte. Er hatte, wie die Untersuchung ergab, weder rechnen noch lesen oder schreiben gelernt, war aber zu leichteren Arbeiten in der Landwirtschaft zu gebrauchen. Bei dieser Form des Schwachsinns mußte eine Unzurechnungsfähigkeit angenommen werden, das Verfahren wurde eingestellt, er ist hinterher entmündigt worden. Trotzdem ist K. bisher immer noch in keiner Heilanstalt untergebracht, augenscheinlich, weil die Gemeinde die Kosten der Unterbringung scheut. Hier hätte von Gerichtswegen diese Unterbringung angeordnet werden müssen, da ein derartig schwachsinniger, sozial unbrauchbarer Mensch unbedingt in eine Heil- und Pflegeanstalt gehört, wenn er Brandstiftungen begeht.

Als schwachsinnigen Psychopathen sah ich den 33jährigen I. an. Dieser hatte sich im Mai 1925 in einem Brief an das Amtsgericht Gleiwitz einer Brandstiftung aus dem Jahre 1913 bezichtigt. Er habe die Scheune eines Nachbarn aus Rache angezündet. Tatsächlich brannte es damals in dem Dorf, eine Strafverfolgung wurde nicht durchgeführt. Wahrscheinlich war auch I. nicht der Täter, hatte sich nur bezichtigt, um in Haft genommen zu werden, weil er arbeits- und obdachlos war. Am 19. XI. 1926 brannte bei einem Pächter in L. die Scheune nieder. Auch diesmal bezichtigte I. sich auf einer Karte der Brandstiftung und wurde einige Zeit später in Breslau festgenommen. I. war bei dem Pächter in Stellung gewesen, hatte diese Stellung aber aufgegeben, weil er angeblich 6 Mark Lohn zu wenig erhalten hatte. Er trieb sich dann in Asylen und Herbergen herum, kehrte wieder nach L. zurück und beging dort die Brandstiftung, schrieb „Rache sei süß“, er sei obdachlos und müsse den Leuten das Hab und Gut verderben; er wurde daraufhin bald entdeckt. Außer einem gewissen Schwachsinn und langsamem Denken war etwas Besonderes bei ihm nie aufgefallen, auch im Gefängnis war er völlig orientiert, gab klare Auskunft, zeigte einige psychopathische Züge, gab als Hauptgrund der Brandstiftung an, er habe Obdach finden wollen. Die erste Anzeige habe er auch nur aus diesem Grunde sich ausgedacht. Stellungen hatte er sehr häufig und grundlos gewechselt. Bei der letzten Brandstiftung war aber das Motiv der Rache offenbar dasjenige, das die Tat auslöste, nicht der Wunsch nach Obdach. Sein törichtes Verhalten war daran zu erkennen, daß er durch die Karte selbst seine Festnahme ermöglichte. Zeichen für eine Schizophrenie waren nicht zu erheben. Er erhielt $1\frac{1}{2}$ Jahre Gefängnis auf Grund seiner geistigen Minderwertigkeit, eine Strafe, mit der er sehr zufrieden war. Ob nicht auch in diesem Falle eine längere Anstaltsunterbringung zweckmäßiger gewesen wäre, mag dahingestellt bleiben.

Aus sexuellen Motiven beging der 39jährige Max K. Brandstiftungen, der von Herrn Geheimrat Wollenberg und mir gemeinsam begutachtet wurde. Er hatte von Jugend an viel mit Feuer zu tun gehabt, sich gern beim Feuerlöschen betätigt, neigte zum Schwindeln, war ein sehr geltungsbedürftiger, dabei erregbarer und willensschwacher Mensch, der ohne jedes Rachemotiv meist nach

vorhergegangenem Alkoholgenuss Brandstiftungen beging, sich dann selbst bei dem Löschen betätigte und, wie er glaubwürdig angab, dadurch sexuelle Lustgefühle hatte. Trotz einer 3jährigen Zuchthausstrafe hatte er kurze Zeit nach der Entlassung einen neuen Brand bei einem ihm völlig unbekannten Besitzer begangen, um nach seiner Aussage einen sexuellen Drang zur Entladung zu bringen. Er war bald darauf gefasst worden. Die Beschäftigung mit dem Feuer war ihm offenbar von Kindheit an lusterfüllt und wir mußten bezweifeln, ob er diesen Drang zur Brandstiftung, der immer nur nach vorangegangener sexueller Erregung und unter Alkoholgenuss zur Entladung kam, beherrschen konnte. Irgendeine Intelligenzstörung fand sich bei ihm nicht. Wir äußerten Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit, erklärten ihn gleichzeitig für gemeingefährlich und anstaltspflegebedürftig. Gerade bei K., der abgesehen von diesen abnormalen Affekthandlungen nichts Krankhaftes darbot, wäre die gerichtliche Anordnung der Anstaltsunterbringung bei der Einstellung des Verfahrens oder dem Freispruche notwendig gewesen.

Eine Affekthandlung war auch die Brandstiftung, welche die 37jährige Frau Q. am 14. VI. 1927 in ihrem eigenen Laden beging. Seit dem Tode eines Sohnes vor 3 Jahren war sie in ihrem Wesen verändert, sehr reizbar, bekam oft zu Hause Wutanfälle. Den Laden, den sie für eine hohe Abstandssumme gemietet hatte, sollte sie wieder räumen, weil der Wirt den Vertrag nicht genehmigte. Es kam zu Reibereien, sie hatte kurz vorher einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, aber die Prämie noch nicht bezahlt. Am Tage nach der Brandstiftung sollte der Räumungstermin stattfinden. Seitdem dieses Verfahren schwieg, war sie besonders verstimmmt, weinte viel. Am Nachmittag war sie mit den Angehörigen im Laden zusammen, blieb dann mit einer kleinen Tochter allein zurück, überließ in einem unbewachten Moment verschiedene Einrichtungsgegenstände mit Spiritus und zündete sie an. Sie kam nach Hause, ohne etwas davon zu erzählen. Der Brand wurde durch Zufall entdeckt. Sie selbst, bald darauf festgenommen, gab die Tat zu, wollte sie aus Verzweiflung begangen haben, um die Einrichtung unbrauchbar zu machen. Bei meiner Untersuchung bekam sie einmal einen hysterischen Anfall, tobte und schrie, im übrigen zeigte sie sich bis auf eine erhebliche Erregbarkeit ganz geordnet. Ob sie damals sich im Zustande der Menstruation befunden hatte, war nicht festzustellen. Ich nahm an, daß es sich um eine plötzliche Affektentladung gehandelt hat, nachdem sie sich dauernd mit dem Gedanken trug, durch den Wirt zu Unrecht geschädigt zu sein und es nun nicht ertragen wollte, daß sie den Laden räumen müsse. Die volle Überlegung fehlte ihr bei der Tat, die Erinnerung war getrübt; sie hatte offenbar auch gar nicht bedacht, wie große Gefahr durch die Brandstiftung entstehen könnte. Gerade das spätere ruhige Verhalten schien mir für eine Affekthandlung zu sprechen, da nach der Entladung der angesammelten Spannung eine Beruhigung eingetreten war. Ich äußerte Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit, beantragte aber Beobachtung nach § 81 StPO. Ich glaube, daß auch in diesem Falle an Stelle einer Bestrafung eine Anstaltsunterbringung das Gegebene ist.

Aus einer affektiven Verstimmung heraus handelte der 27jährige F., der Scheune und Stallung des eigenen Vaters am 4. VIII. 1927 in Brand setzte. Einzelheiten über die Begehung der Tat vermochte er nicht anzugeben. Er war, nachdem die Brandstiftung begangen worden war, in einem Brunnen durch Zufall aufgefunden worden und in vollkommen benommenem Zustande unter Zeichen schwerster Cyanose in das Krankenhaus gebracht worden. Auch in Hypnose gelang es später nicht, die Erinnerung an die Tat aufzuhellen. Die retrograde Amnesie war anscheinend durch den Ertränkungsversuch, der durchaus ernster Natur gewesen war, verursacht. Hermann F. sollte in 2 Jahren die ganze Wirt-

schaft übernehmen, war den Angehörigen schon vorher durch sein niedergedrücktes Wesen aufgefallen, auch schon deshalb ärztlich behandelt worden. Er hatte an dem Tage noch gearbeitet, eine geringfügige Auseinandersetzung mit dem Vater gehabt, war aus Ärger nicht zum Essen gekommen und auch nicht zur Arbeit am Nachmittag aufs Feld gegangen. Er selbst meinte später, von dem Vater an dem Tage eine Äußerung gehört zu haben: „Wenn es dir nicht paßt, kannst du weggehen.“ Der Vater selbst bestritt eine solche Äußerung. Jedenfalls wollte sich Hermann diese Äußerung sehr zu Herzen genommen haben. Durch die Brandstiftung ist nicht nur sein Vater, sondern er selber geschädigt worden, der später die Wirtschaft übernehmen sollte, da nur die Hälfte des Besitzes durch die Versicherung gedeckt war. Sonstige Zeichen einer geistigen Erkrankung fanden sich bei F. nicht, nur gab er eine leichte Erregbarkeit zu, verhielt sich im Gefängnis einsilbig, niedergedrückt, wollte sich auch früher schon einmal mit Selbstmordgedanken getragen haben. Daß es sich um eine psychogen bedingte Auslöschung der Erinnerung an die Tat handelte, glaube ich nicht, da der Selbstmordversuch ein sehr ernsthafter war und da nach Ertränkungsversuchen derartige Amnesien beobachtet werden. Es ist wohl sicher, daß sich F. damals in einem Depressionszustand befunden hat, aus dem heraus er die Brandstiftung beging, und hinterher den Selbstmordversuch unternahm. Anhaltspunkte dafür, daß F. in einem Dämmerzustand gehandelt hat, waren nicht vorhanden. Ich bezweifelte die Zurechnungsfähigkeit des F. F. ist freigelassen worden, das Verfahren wurde eingestellt. Wie weit bei diesem reizbaren, zu Depressionen neigenden Psychopathen eine Anstaltsunterbringung notwendig wäre, ist schwer zu beurteilen. Hier handelt es sich sicher nur um eine vorübergehende krankhafte Störung der Geistesaktivität im Sinne des § 51 StGB.

Wenn wir die 8 Fälle betrachten, in denen eine Begutachtung wegen der Brandstiftung vorgenommen wurde, so sind die Motive der Tat ganz verschiedenartig. Zweimal waren es Frauen, davon eine sicher geisteskranke Schizophrene, bei der das krankhafte Motiv der Tat aus der einige Monate danach deutlich sichtbar gewordenen Geisteskrankheit hervorgeht. Die andere hatte im Affekt aus Wut, daß sie den Laden nicht behalten durfte, 1 Tag vor dem Räumungstermin diesen in Brand gesteckt, eine reizbare, hysterische Person, die die Folgen der Tat nicht überlegte, da der Verdacht der Täterschaft sofort auf sie selbst fallen mußte. Von den 6 Männern waren eigentlich alle geistig abwegige Persönlichkeiten, die auch, soweit sie nur als vermindert zurechnungsfähig angesehen wurden, einer langen Verwahrung in einer Heilanstalt bedurft hätten. 4mal war das Motiv Rache, 1mal geschah die Brandstiftung zur Befriedigung eines sexuellen Dranges, 1mal aus einem Depressionszustand heraus nach vorangegangenem Ärger. Eine wesentliche Rolle spielte, abgesehen von Fall K., der Alkohol in keinem Falle. Weder ein pathologischer Rauschzustand, noch ein epileptischer Dämmerzustand kam in Frage. Meist war es ein kleiner Ärger gewesen, auf den in dieser abnormen Weise mit einer Brandstiftung reagiert wurde, wobei der durch den Brand angerichtete Schaden in gar keinem Verhältnis stand zu der angeblich vorher erlittenen geringfügigen Kränkung. Ob bei diesen schwachsinnigen, psychopathischen oder echt geisteskranken Personen

die Bestrafung überhaupt einen Erziehungszweck erreichen kann, muß als sehr zweifelhaft angesehen werden. Besonders Erwähnung verdient, daß 3 mal das Grundstück der Eltern in Brand gesetzt wurde, wobei der Brandstifter selbst einen pekuniären Schaden erlitt, da die Gebäude durch die Versicherung niemals voll gedeckt waren. Auch für diejenigen Brandstifter, die als vermindert zurechnungsfähig einer Bestrafung zugeführt wurden, scheint nach der Art ihres schwachsinnigen und psychopathischen Wesens bei einer Tat, von der sie selbst außer der Befriedigung des Rachegefühls keinen Vorteil hatten, die aber für den Betroffenen großen Schaden mit sich brachte, die langdauernde Unterbringung in einer Heilanstalt das gegebene Schutz- und Sicherungsmittel zu sein. Man würde, wenn der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Gesetz eingeführt wäre, meines Erachtens allen diesen Menschen, sofern man sie nicht für unzurechnungsfähig erklären wollte, eine erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit zubilligen müssen. Man würde aber gleichzeitig ihnen gegenüber, ob man sie für unzurechnungsfähig oder nur vermindert zurechnungsfähig ansehen will, die Anordnung von Sicherungsmaßregeln irgendwelcher Art für notwendig halten. Daß die Einführung dieser Sicherungsmaßregeln im Strafgesetz ein dringendes Erfordernis ist, wurde von gerichtsärztlicher Seite wiederholt betont und sollte an Hand dieser Fälle noch einmal dargelegt werden. Dabei wird als selbstverständlich angenommen, daß der Richter in Zukunft sowie er es bisher bei Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit tat, den Gerichtsarzt nach der Zweckmäßigkeit und Art der zu ergreifenden Sicherungsmaßregeln fragen wird, denn der Gerichtsarzt, der den geisteskranken, geistesschwachen oder sonst geistig abwegigen Rechtsbrecher untersucht und begutachtet hat, wird auf Grund seiner Kenntnis der verbrecherischen Persönlichkeit am besten beurteilen können, ob eine Schutzaufsicht genügt, oder ob die Unterbringung in einer Heilanstalt oder Trinkerheilanstalt notwendig ist, oder ob eine Bestrafung am Platze ist.

Der Gerichtsarzt wird in Zukunft nicht nur die Tat und den Täter beurteilen, sondern er wird auch vorbeugend mitwirken bei der Bekämpfung des Verbrechens, dadurch, daß er den Richter bei Ergreifung der notwendigen Sicherungsmaßregeln durch seinen Rat unterstützt.

Literaturverzeichnis.

Literatur über Brandstiftungen siehe besonders *Mönkemöller*, Arch. f. Kriminalanthrop. **48**, 193 (1912). — *Geißl*, Mschr. Kriminalpsychol. **13**, 321 (1922). — *Többen*, Beiträge zur Psychologie der Brandstifter. Berlin: Julius Springer 1917.